

Sinne ist (*Monismus* oder *Dualismus*), hängt die Art der Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages von anderen Faktoren ab<sup>2208</sup>. Dabei ist ohne weiteres vorauszusetzen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag nur dann unmittelbar anwendbar sein kann, wenn er auch unmittelbar gilt. Das eine ohne das andere kann es nicht geben.

## 4.2 Anwendbarkeit

### 4.2.1 Grundsatz

Unter ‚Anwendbarkeit‘ ist insofern die *Normqualität* einer Rechtsvorschrift zu verstehen, als sich diese auf ihre Eigenschaft bezieht, als geltendes Recht ohne weiteres vollzogen werden zu können. Auch wenn die *Theorie* den Begriff der Anwendbarkeit in der Regel nur auf den Tatbestand des Vollzuges im Rahmen des Landesrechts, d.h. auf der landesrechtlichen Ebene der Vertragsparteien bezieht, bezieht er sich in der *Praxis* auch auf die völkerrechtliche Ebene, d.h. auch auf die Tätigkeit der das Völkervertragsrecht vollziehenden besonderen Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. So wie die Geltung besitzt also auch der Tatbestand der Anwendbarkeit *beide* Dimensionen<sup>2209</sup>.

Während die Geltung des Völkervertrags- im Landesrecht eine theoretische Frage bildet (*Dualismus* oder *Monismus*; Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in einem technischen Sinne<sup>2210</sup>), bildet die Anwendbarkeit eine *praktische Frage*: Stehen sie vor dem Vollzug des Völkervertrags- im Landesrecht, haben die Vollzugsorgane darüber zu befinden, ob eine (völkervertrags- oder landesrechtliche) Bestimmung unmittelbar oder ob sie nur mittelbar anwendbar ist. Ist sie *unmittelbar anwendbar*, besitzt sie die Fähigkeit, „zur Grundlage eines Entscheides im Einzelfall“<sup>2211</sup> gemacht werden zu können; in diesen Fällen ist sie insofern *justiziabel*, als sie „direkt Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr begründet“<sup>2212</sup>. Dies ist vor allem unter den folgenden beiden Gesichtspunkten von zentraler Bedeutung:

---

2208 Siehe hierzu unten Pkt. 4.2.2.

2209 Dementsprechend wird die Ermittlung der Anwendbarkeit sowohl als ein völkerrechtlicher als auch als ein landesrechtlicher Vorgang qualifiziert; siehe hierzu Holzer S. 52ff.

2210 Siehe hierzu das 6. Kapitel.

2211 Holzer S. 18.

2212 Hangartner (Völkerrecht) S. 656.